

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 13. April 2021, fand die vierte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2020/2021 statt. Pandemiebedingt konnten wir leider keine Teilnehmenden vor Ort begrüßen, jedoch erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (59 Teilnehmende). Unsere Referentin *Julia Viselle Wöhlert* – Doktorandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Susanne Sieker, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – widmete sich an diesem Abend der Thematik

„Mäzenatentum im Steuerrecht“.

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V. *Prof. Dr. Desens* gab *Wöhlert* einen kurzen Einblick in den Werdegang ihrer Dissertation. Deren Fokus lag auf der steuerlichen Bewertung der mäzenatischen Zuwendung beim Zuwendungsempfänger, die sich sowohl unter die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit iSd. § 18 Abs.1 Nr. 1 EStG als auch unter die Schenkung unter Lebenden iSd. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG einordnen ließe. Zwischen diesen Einkunftsarten bestünde laut *Wöhlert* kein Kumulations-, sondern ein Exklusivitätsverhältnis.

Daraufhin erläuterte die Referentin die Eingrenzungskriterien für die Beurteilung des für eine Einordnung iSd. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erforderlichen Veranlassungszusammenhangs zwischen der mäzenatischen Zuwendung und der vom Zuwendungsempfänger ausgeübten Tätigkeit. Im Hinblick auf die Einordnung iSd. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG grenzte *Wöhlert* das Merkmal der Freigiebigkeit anhand der Negativkriterien der Verpflichtung sowie der Gegenleistung ein. Die Annahme eines Kumulationsverhältnisses zwischen beiden Einkunftsarten und die damit einhergehende Doppelbelastung erweise sich nach Auffassung *Wöhlerts* zwar nicht als verfassungswidrig. Weder könne aus Art. 3 Abs. 1 GG ein allgemeines Verbot der Doppelbesteuerung hergeleitet werden noch bestünde ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip.

Allerdings erfordere die Annahme eines Kumulationsverhältnisses unter Zugrundelegung einer verfassungsmäßigen Auslegung das Bestehen einer Kumulationsnorm. Eine Heranziehung von § 35b EStG als Kumulationsnorm scheitere, da nach dessen historischer Entwicklung der Wille des Gesetzgebers einer dahingehenden Doppelbesteuerung entgegenstünde. Zudem lasse sich die Anordnung der Kumulation nicht aus der Systematik der betreffenden Normen feststellen, da deren historische Auslegung sowie das Ausschlussverhältnis von betrieblicher Veranlassung und Freigiebigkeit auf das Bestehen eines Exklusivitätsverhältnisses hindeuteten. In Ermangelung einer Kumulationsnorm, mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 KStG für Körperschaften, erweise sich das Verhältnis zwischen § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG und § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG daher als Exklusivitätsverhältnis.

Zur Abgrenzung der gegensätzlichen Einkunftsarten bedürfe es nach *Wöhlert* der Heranziehung soziologischer Merkmale. Dabei sei die Funktion der mäzenatischen Gabe zu untersuchen und zwischen der Reziprozität im Sinne einer reinen Wechselseitigkeit, welche zu einer Einordnung iSd. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG führe, sowie der generalisierten Reziprozität, die eine Einordnung iSd. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bedinge, abzugrenzen.

Auf die Nachfrage von *Prof. Dr. Sieker* bezüglich der Eigenschaft des § 8 Abs. 2 KStG als Kumulationsnorm begründete *Wöhlert* diese mit dem Fehlen einer außerbetrieblichen Sphäre der Körperschaften. Im Anschluss entwickelte sich eine anregende Diskussion unter den Teilnehmenden, die zum weiteren Nachdenken bewegte.

Cedric Kawa